VERBANDSREPORT
04 / 2012

Informationsblatt des
Ostthüringer Hotel- & Gaststättenverbandes e.V.
Vorsitzender Herr Bernd Adam
Vor den Neutor 3
07743 Jena

Tel.: 0 36 41 / 67 31 45
Fax: 0 36 41 / 67 31 46

www.osthoga.de
info@osthoga.de

Inhaltsverzeichnis

I. Aus der Geschäftsstelle
II. Azubimangel
III. Aus dem Steuerbüro
IV. Ihr Recht
V. Sonstiges

I. Aus der Geschäftsstelle

Liebe Verbandsmitglieder, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

gefühlt war gestern doch erst noch Sommer und nun geht das Jahr mit 10 Meilenstiefeln wieder auf das Ende zu und es steht die Zeit der meisten Arbeit ins Haus.
Trotz der vielen Arbeit sollten Sie sich doch die ein oder andere Stunde Ruhe genießen, damit die Weihnachtszeit nicht ganz an Ihnen vorbei rast.

Es gilt wieder auf ein turbulentes Jahr zurück zu blicken, mit viel oder wenig Arbeit, mit schwindenden Arbeitnehmern. Viele suchen händeringend nach Fachkräften. Einige unserer Unternehmer sind schon umgestiegen und haben sich Fachkräfte aus dem Ausland organisiert.

Im Oktober 2012 hat der Vorstand unseres Verbandes Frau Nolte vom Kultusministerium, die Schulleiter der 5 gastgewerblichen Schulen Ostthüringens und die IHK Gera eingeladen. Das Thema der Gesprächsrunde war die Schulnetzplanung für das Gastgewerbe. Fazit der Veranstaltung war, das aufgrund der Lehrlingsrückgänge in den letzten Jahren in allen 5 Schulen Ostthüringen perspektivisch nicht mehr alle 5 Standorte aufrecht erhalten werden können. Unserem Vorstand war es wichtig, daß die Belange der Unternehmer nicht außer Acht gelassen werden. Es sollte unbedingt auf eine gute Qualität der Ausbildung geachtet und nicht am falschen Ende gespart werden. Der Standortvorteil für Ostthüringen muss eine qualitativ gute Ausbildung garantieren.

Einige unserer Mitgliedsbetriebe machten uns darauf aufmerksam, dass wieder sogenannte „Redakteure" unterwegs sind, die die Unternehmer wieder zu „irrsinnigen Verträgen" überreden wollen, natürlich geht das immer nur heute und gleich. **NEIN – so werden Verträge nicht geschlossen!**
Wir können immer nur wieder an Sie appellieren, reichen Sie uns die Angebote zu Verträgen ein, wir prüfen Sie und DANN erst können Sie diese abschließen oder nicht. Wenn es seriöse Anbieter sind, werden diese Ihnen die Zeit geben sich die Angebote zu überlegen.
An dieser Stelle möchten wir einmal den Mitgliedern danken, die uns auch immer solche Hinweise geben.

Wir möchten uns ganz herzlich bei Ihnen für Ihre Treue, Ihr Vertrauen und Ihr Verständnis bedanken und versprechen Ihnen, auch im Neuen Jahr wie gewohnt wieder für Sie, liebe Unternehmer da zu sein.

Wir wünschen Ihnen trotz Stress, Hektik und hoffentlich einem guten Weihnachtsgeschäft eine schöne und friedliche Weihnachtszeit.

Ihre Marina Bergner Ihr Bernd Adam

II. Azubimangel

Azubi-Mangel: Neue Wege einschlagen!

Mit Beginn eines neuen Ausbildungsjahres bleiben deutschlandweit viele Lehrstellen unbesetzt. Nicht nur in Regionen mit annähernder Vollbeschäftigung fehlt es an Nachwuchs.

Nicht allein der demografische Wandel ist schuld an der Azubi-Krise. Die Gründe für unbesetzte Lehrstellen sind zahlreich. Seit Jahren entschließen sich immer mehr Abiturienten zu einem Hochschulstudium statt einer Ausbildung oder Lehre. Einem Großteil der verbleibenden potenziellen Azubis fehlt es an Bereitschaft und Motivation. Sie wollen nicht früh, nachts oder an Wochenenden arbeiten, dann, wenn ihre Freunde feiern oder schlafen.

Ein weiterer Grund für den Azubi-Mangel ist, dass sehr viele der Bewerber nicht die Anforderungen der Lehrstelle erfüllen. Zu schlechte Schulnoten und fachliche Defizite sind daran genauso schuld wie mangelnde soziale Kompetenzen. Die übrigen geeigneten Bewerber haben daraufhin eine beachtliche Auswahl und entscheiden sich meist für die Lehrstelle, die ihnen die meisten Vorteile bringt.

Welche Möglichkeiten gibt es für Unternehmen ihre Lehrstellen zu besetzen?

Wichtig ist es, bereits frühzeitig mit Schulen zusammenzuarbeiten und bereits in den 8. und 9. Klassen über mögliche Lehrberufe aufzuklären und Interesse für Ihren Ausbildungsbetrieb und Ihre Ausbildungsstellen zu wecken.

Um heute Schüler wirksam anzusprechen, bedarf es einiges mehr als vor ein paar Jahren. Früher war das Werben für eine Lehrstelle eher unüblich, da auf einen Ausbildungsplatz gleich viele geeignete Bewerber kamen. Die Suche nach einem neuen Mitarbeiter oder Lehrling ist heutzutage nicht selten mit hohen Kosten verbunden. So können Stellenanzeigen in Print- und Onlinemedien, neben dem erforderlichen internen Zeitaufwand, schnell einige Tausend Euro kosten.

Eine Möglichkeit kostenlos und mit großer Reichweite potenzielle Azubis anzusprechen, bietet Ihnen die AOK PLUS Job-Start-Börse.

Da die Stellenanzeige oftmals der erste direkte Kontakt zwischen potenziellen Bewerber und Unternehmen ist, sollte diese auch wirkungsvoll sein.

Azubi-Recruiting

Bei einer erfolgreichen Stellenanzeige sollten Sie darauf achten, dass die Schüler diese aus einem ganz anderen Blickwinkel betrachten als der Personaler. Heben Sie sich bei der Gestaltung von anderen Unternehmen ab, aber vernachlässigen Sie die Inhalte nicht. Motivieren Sie den Leser, sich zu bewerben. Seien Sie ehrlich und übertreiben Sie nicht. Besonders die Anforderungen an die Lehrstelle sollten so formuliert sein, dass sich der Leser nicht abgeschreckt fühlt. Begegnen Sie dem Bewerber auf Augenhöhe!

Der Ehemann ruft seiner Frau zu: "Schatz, wie weit bist du mit der Weihnachtsgans?" Ruft sie aus der Küche zurück: "Mit dem Rupfen bin ich fertig, jetzt muß ich sie nur noch schlachten."

III. Aus dem Steuerbüro

Minijobs - Höhere Verdienstgrenzen ab 1. Januar 2013

Die Arbeitsentgeltgrenze bei Minijobs wird zum 1. Januar 2013 von 400 auf 450 Euro angehoben. Den entsprechenden Gesetzentwurf zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung hat der Bundestag am 25. Oktober angenommen. Ebenfalls angehoben wird die Verdienstgrenze für das monatliche Gleitzonenentgelt bei sogenannten Midijobs auf 850 Euro. Die bisherige Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung mit der Möglichkeit der vollen Versicherungspflicht für geringfügig entlohnte Beschäftigte wird zugleich in eine Rentenversicherungspflicht mit Befreiungsmöglichkeit umgewandelt (DEHOGA compact berichtete über das Vorhaben). Einen Antrag der Linksfraktion, wonach abhängige Beschäftigung ab dem ersten Euro Entgelt der Sozialversicherungspflicht unterliegen und ein flächendeckender gesetzlicher Mindestlohn eingeführt werden sollte, lehnte der Bundestag ab.

Berlin - Minijobber können ab dem kommenden Jahr 50 Euro mehr monatlich abgabenfrei verdienen. Mit den Stimmen der schwarz-gelben Koalition hat der Bundestag am Donnerstag eine Anhebung der sogenannten Geringfügigkeitsgrenze von 400 auf 450 Euro zum 1. Januar 2013 beschlossen. Während die Regierungsparteien von einem „notwendigen Inflationsausgleich" sprachen, kritisierte die Opposition die Neuregelung scharf.

Es ist die erste Erhöhung der Geringfügigkeitsgrenze seit 2003. Die rot-grüne Bundesregierung hatte die Minijobs im Rahmen der Hartz-Reformen eingeführt. Ziel war es, Erwerbslosen den Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt zu ermöglichen und Schwarzarbeit zu bekämpfen. Seither boomen Minijobs. Zuletzt lag die Zahl der geringfügig Beschäftigten bei knapp sieben Millionen.

Allerdings beinhaltet die Gesetzesänderung nun, dass in Zukunft Minijobs standardmäßig rentenversicherungspflichtig sind. Wer künftig eine neue geringfügige Beschäftigung aufnimmt und - wie bislang - keine Abgaben zahlen will, muss dies dann extra beantragen.

Auf diesem Wege solle ein Bewusstsein für den auch Minijobbern zugänglichen Schutz der Rentenversicherung geschaffen werden, sagte der arbeitsmarktpolitische Sprecher der Unionsfraktion, Karl Schiewerling. In ihrem Gesetzentwurf ging die Regierung allerdings davon aus, dass sich 90 Prozent der betroffenen Minijobber entscheiden werden, keine Abgaben zu zahlen. Bereits bestehende Minijobs unter der alten Grenze von 400 Euro werden auch mit dem neuen Gesetz vorerst automatisch rentenversicherungsfrei bleiben.

Schiewerling betonte, angesichts der Lohnsteigerungen der vergangenen zehn Jahre stelle man mit der Neuregelung „ein Stück Gerechtigkeit" her. Die Opposition sieht das anders: SPD, Grüne und Linke kritisierte, das Gesetz weite den Niedriglohnsektor aus und verschärfe Probleme in der Rentenversicherung sowie für geringfügig beschäftigte Frauen.

Die Arbeitsexpertin der SPD-Fraktion, Anette Kramme, sagte, durch die Novelle werde kaum ein Minijobber besser bezahlt. Stattdessen werde es „für Arbeitgeber nur leichter, normale Jobs in - etwas größere - Minijobs zu zerlegen".

Auf Umwegen zur Arbeit

In zwei entschiedenen Fällen vom höchsten deutschen Steuergericht ging es um die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Diese ist bekanntlich Grundlage für die Berechnung der steuerlichen Abzugsfähigkeit im Rahmen der Entfernungspauschale bei der Steuererklärung.
Grundsätzlich gilt, dass für die Bestimmung der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte die auf volle Kilometer abgerundete kürzeste Straßenverbindung maßgebend ist. Im Einzelfall darf jedoch die offensichtlich verkehrsgünstigere und regelmäßig genutzte Strecke, auch wenn sie einen Umweg beinhaltet, geltend gemacht werden. Doch nur dann, wenn dies das Pendeln zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeits- oder Betriebsstätte einfacher und vor allem zeitlich kürzer macht.
Im Rahmen der Bestimmung des kürzesten Weges kann auch eine Fährverbindung einzubeziehen sein, wie der Bundesfinanzhof (BFH) ausdrücklich klargestellt hat. Besonderheiten können bei Überquerung des Wassers jedoch dazu führen, dass eine längere Straßenverbindung als offensichtlich verkehrsgünstiger anzusehen ist.
Kernaussage der neuen Entscheidungen ist, dass Pendler nicht nur den kürzesten Weg zur Arbeit steuerlich geltend machen dürfen. Ist eine längere Strecke „offensichtlich verkehrsgünstiger", können sie auch diese nutzen und als Grundlage ihrer Pendlerpauschale in der Steuererklärung angeben.
Der Bundesfinanzhof hat in seinen Urteilen konkretisiert, unter welchen Voraussetzungen die Entfernungspauschale für einen längeren als den kürzesten Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte in Anspruch genommen werden kann. Grundsätzlich kann die Entfernungspauschale nur für die tatsächlich kürzeste Entfernung beansprucht werden. Etwas anderes gilt aber, wenn eine andere Verbindung „offensichtlich verkehrsgünstiger" ist und vom Arbeitnehmer regelmäßig benutzt wird.
In der Vorinstanz des einen Falles hatte das Finanzgericht die Klage des Arbeitnehmers abgewiesen, weil nach Auffassung der Richter bei einem anderen als dem kürzesten Weg stets eine zu erwartende Fahrtzeitverkürzung von mindestens 20 Minuten erforderlich sei.
Der BFH hat nun entschieden, dass eine Mindestzeitersparnis von 20 Minuten nicht stets erforderlich ist. Vielmehr sind alle Umstände des Einzelfalls, wie die Streckenführung, die Schaltung von Ampeln oder ähnliches in die Beurteilung einzubeziehen. Eine Straßenverbindung kann auch dann „offensichtlich verkehrsgünstiger" sein, wenn bei ihrer Benutzung nur eine geringe Zeitersparnis zu erwarten ist. Weiterhin hat der Bundesfinanzhof zudem klargestellt, dass nur die tatsächlich benutzte Straßenverbindung in Betracht kommt. Eine bloß mögliche, aber vom Steuerpflichtigen nicht benutzte Straßenverbindung kann der Berechnung der Entfernungspauschale nicht zugrunde gelegt werden.

Schenken und Feiern will gelernt sein - Unternehmer können pauschale Steuern zahlen

Geschenke an Lieferanten und Geschäftspartner sind nur bis zu einem Wert von 35 EUR (netto) pro Jahr und Empfänger als Betriebsausgabe abzugsfähig. Bekommt ein Geschäftspartner in einem Jahr Geschenke für mehr als 35 EUR, dürfen diese überhaupt nicht als Betriebsausgabe abgezogen werden. Der Gesetzgeber verlangt, dass die Aufwendungen für Geschenke einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben auf¬gezeichnet und die Empfänger der Geschenke benannt werden. Fehlen diese Aufzeichnungen, verwehrt das Finanzamt ebenfalls den kompletten Betriebsausgabenabzug.

Auch der Beschenkte muss Steuern zahlen

Für den beschenkten Unternehmer ist das Geschenk eine Betriebseinnahme, die mit dem ortsüblichen Preis anzusetzen ist. Dabei ist es unerheblich, ob der Schenkende die Kosten für das Geschenk steuerlich absetzen darf oder nicht. Damit Beschenkte für ihr Geschenk keine Steuern zahlen müssen, kann der Schenkende pauschal 30 % Steuer zahlen. Der Beschenkte ist mit einer Zuwendungsbestätigung schriftlich darüber zu infor¬mieren, dass die Steuer entrichtet wurde. Das gilt jedoch nur für Sachgeschenke. Geldgeschenke müssen immer vom Empfänger als Betriebseinnahme versteuert werden.

Geschenke können teu(r)er werden

Geschenke an Arbeitnehmer sind zwar immer als Betriebsaus¬gabe abziehbar. Doch wenn sie 40 EUR pro Anlass überschreiten, muss der Arbeitnehmer Steuern und Sozialversicherungsbeiträge darauf zahlen. Das kann vermieden werden, wenn der Arbeitgeber die Geschenke pauschal versteuert und die 30 %ige Lohnsteuer für den Arbeitnehmer übernimmt. In diesem Fall müssen auch keine Sozialversicherungsbeiträge abgeführt werden. Geldgeschenke sind allerdings unabhängig von ihrer Höhe immer lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig.

Wer vorher rechnet, kann günstiger feiern

Auch bei Betriebsveranstaltungen müssen steuerliche Höchstbeträge beachtet werden. In jedem Jahr sind pro Mitarbeiter maximal zwei Betriebsveranstaltungen steuerfrei, wobei die Kosten inklusive Mehrwertsteuer nicht mehr als 110 EUR pro Mitarbeiter und Veranstaltung betragen dürfen. Wird diese 110-EUR-Grenze überschritten, muss der Arbeitnehmer für die gesamten Aufwendungen Lohnsteuer und Sozialversicherungs-beiträge zahlen. Um das zu vermeiden, kann der Arbeitgeber pauschal 25 % Lohnsteuer darauf zahlen.

Rentenversicherungspflicht für Selbstständige geplant

Selbstständige sollen zukünftig zu einer obligatorischen Alterssicherung verpflichtet werden. Diese Versicherungspflicht ist Bestandteil des Rentenreformpakets der Bundesregierung, welches im Mai vom Kabinett beschlossen werden soll. Durch das Rentenpaket soll laut Bundesarbeitsministerium der soziale Schutz von Selbstständigen verbessert werden.

Bestehende Alterssicherungslücken sollen geschlossen und die Rechtslage in Deutschland an die im Ausland angepasst werden. Die Pflicht zur Altersvorsorge gilt bis zur Grenze einer Basissicherung. Existenzgründer sollen in der Gründungsphase von den Beiträgen befreit werden können.
Ausnahmen von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung soll es nur für folgende Gruppen geben:

- Selbstständige die anderweitig abgesichert sind (z. B. Künstler und Publizisten, Landwirte und Freiberufler, die durch berufsständische Versorgungswerke abgesichert sind)
- Selbstständige über 50 Jahre
- nebenberuflich oder geringfügig verdienende Selbstständige

Für bereits selbstständig Tätige zwischen 30 und 50 Jahren, die vorgesorgt haben bzw. vorsorgen, sind weitere Ausnahme- bzw. Befreiungsregelungen vorgesehen.

IV. Ihr Recht

Versteckte Entgeltklauseln sind unwirksam

Die Klägerin übersandte Gewerbetreibenden unaufgefordert ein Formular überschrieben mit „Eintragungsantrag Gewerbedatenbank". Auf der linken Formularseite befanden sich durch Unterstreichungen, Fettdruck bzw. vergrößerte Schrift hervorgehobene Aufforderungen die eigenen Unternehmensdaten einzutragen, zu streichen, zu korrigieren und an die angegebene Faxnummer zurückzusenden. Auf der rechten Seite befand sich in einer umrahmten Längsspalte ein längerer Text, in dessen Verlauf auf die Vertragslaufzeit und die jährlichen Kosten hingewiesen wurden. Nachdem die Beklagte das Formular ausgefüllt zurückgesandt hatte, erhielt sie kurze Zeit später die Rechnung über einen dreistelligen Betrag für das erste Vertragsjahr. Da die Beklagte keine Zahlung leistete, erhob die Klägerin Klage.

Doch der BGH lehnte im Ergebnis, ebenso wie beide Vorinstanzen, einen Zahlungsanspruch der Klägerin ab. Zur Begründung führte der BGH aus, dass die formularmäßige Entgeltklausel überraschend sei, gem. § 305c Abs.1 BGB. Dies sei immer dann der Fall, wenn die Klausel von den Erwartungen des Vertragspartners deutlich abweicht und dieser vernünftigerweise nicht damit zu rechnen braucht. Auch die ungewöhnliche äußere Gestaltung sowie die Unterbringung an einer unerwarteten Stelle können eine überraschende Klausel ausmachen.

Bei einer Vielzahl von Grundeinträgen in Internetbranchenverzeichnisse erfolge eine Registrierung unentgeltlich, so der BGH, sodass die im Fließtext versteckten Vertragsangaben ohne Weiteres übersehen werden können und der Adressat auch nicht mit einer Kostenpflicht rechnen müsse. Die Aufmachung und Hervorhebungen lenken die Aufmerksamkeit des Adressaten in erster Linie auf die linke Spalte. Zudem könne von einem durchschnittlichen Kaufmann nicht erwartet werden, dass er den gerahmten Text sorgfältig lese. Die drucktechnische Anordnung der Entgeltpflicht sei so vorgenommen worden, dass eine Kenntnisnahme durch den durchschnittlich aufmerksamen gewerblichen Adressaten nicht zu erwarten ist.

Vorinstanzen:
LG Bochum, Urteil vom 15. November 2011 – 11 S 100/11
AG Recklinghausen, Urteil vom 24. Mai 2011 – 13 C 91/11

V. Sonstiges

Tourismuspotenziale weiter ausschöpfen - IHK Ostthüringen lud zum Wirtschaftsgespräch mit Landrat nach Pößneck ein

Die Region und ihre Unternehmen für Fachkräfte und deren Familien attraktiv zu machen ist eine der großen Herausforderungen, vor denen Politik und Wirtschaft derzeit im Saale-Orla-Kreis stehen. Dies zeigte das diesjährige Wirtschaftsgespräch für den Saale-Orla-Kreis, zu dem die Industrie- und Handelskammer (IHK) Ostthüringen Landrat Thomas Fügmann, Landes- und Kommunalpolitiker sowie Unternehmer des Landkreises in die GGP Media nach Pößneck eingeladen hatte.

Der Landrat weiß um die Bedeutung der Wirtschaft, als Basis für ein lebenswertes Umfeld und die Entwicklung des Landkreises und beschreibt es sinngemäß wie folgt: Ohne Wirtschaft keine Beschäftigung, ohne Beschäftigung keine Löhne, ohne Löhne kein Konsum, ohne Konsum kein Umsatz, ohne Umsatz keine Steuereinnahmen. Er versprach intensiven Unternehmenskontakt und sich mit seiner Mannschaft für die Gestaltung wirtschaftsfreundlicher Standortfaktoren stark zu machen. Das beginnt bei der Erschließung von Gewerbeflächen über kommunale Grenzen hinweg und reicht bis hin zu Aktivitäten, um Fachkräfte für die Wirtschaft zu bekommen.

Allerdings werde die Entscheidung in der Region zu arbeiten oft auch über die Lohntüte getroffen, so Fügmann. „Gute Löhne sind notwendig, können jedoch nicht politisch angeordnet werden, denn dass Geld dafür muss eine Firma erst verdienen", erklärte IHK-Hauptgeschäftsführer Peter Höhne. Er verwies auf Karrierechancen im Unternehmen und ein familienfreundliches Umfeld als weitere Teile eines Gesamtpaketes, das gerade von jungen Leuten geschätzt werde und von Unternehmen im Wettbewerb um Fachkräfte ohnehin geschnürt werden muss. Für IHK-Vizepräsident und FKT-Geschäftsführer Udo Staps sind auch die Aktivitäten der IHK im Bereich der Berufsorientierung unverzichtbar, um gerade Eltern und Schülern aber auch Lehrern die Möglichkeiten der Berufsausbildung in der Region aufzuzeigen."Viele suchen gar nicht vor der Haustür, da sie die Ausbildungs- und Arbeitschancen in den einheimischen Firmen nicht vermuten", so Staps.

Einig waren sich die Akteure in Politik und Wirtschaft, dass „Thüringer Meer" und „Schleizer Dreieck" wichtige Markenzeichen für die Region sind. Das Potenzial im Tourismus sei nur zum Teil ausgeschöpft. Es bedarf mehr touristischer Angebote und einer Vermarktung über Stadt- und Kreisgrenzen hinweg. IHK-Vizepräsident und Hotelier Michael Marx wies auf ungenutzte Möglichkeiten des Städtetourismus hin – Gästekarten mit Vergünstigungen, Bus- und Pkw-Parkplätze und dazugehörige Beschilderungen schaffen eine Willkommenskultur. Jeder Gast gebe mindestens 14 Euro bei einem Besuch aus. Geld, das für Gastronomie, Handel und letztlich die Stadt wichtig sei und nicht verschenkt werden darf.

Die ganze Familie möchte sich den Streß am ersten Weihnachtsfeiertag ersparen und beschließt den Weihnachtsbraten in einer Gaststätte zu essen. Zuvor wird eine Vorsuppe serviert. Der Vater bemerkt in seiner Suppe eine tote Fliege, ruft den Kellner und sagt: "In meiner Suppe schwimmt eine tote Fliege."
Daraufhin antwortet der Kellner: "Mit Verlaub mein Herr. Tote Tiere können nicht schwimmen."

Die Weihnachtsgans (Heinz Erhardt)

Tiefgefroren in der Truhe
liegt die Gans aus Dänemark.
Vorläufig lässt man in Ruhe
sie in ihrem weissen Sarg.
Ohne Kopf, Hals und Gekröse
liegt sie neben dem Spinat.
Ob sie wohl ein wenig böse
ist, dass man sie schlachten tat?
Oder ist es nur zu kalt ihr,
man siehts an der Gänsehaut.
Na, sie wird bestimmt nicht alt hier
morgen wird sie aufgetaut.
Hm, welch Duft zieht aus dem Herde,
durch die ganze Wohnung dann.
Mach, dass gut der Braten werde -
Morgen kommt der Weihnachtsmann